

## Amtliche Mitteilungen

XIII / 2017 | 27. Juni 2017

Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\_innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben

Beschlossen vom Akademischen Senat am 07. Juni 2017  
Bestätigt vom Kuratorium am 19. Juni 2017  
Veröffentlicht am 27. Juni 2017

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 6 Nr. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) beschließt der Akademische Senat folgende Richtlinie:

**Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\_innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.**

#### **Präambel**

Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015). Danach werden die nach der Rahmenordnung als ausreichende Nachweise der sprachlichen Studierfähigkeit benannten Prüfungen anerkannt, die für die uneingeschränkte Zulassung oder Immatrikulation zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen gelten. Zu den Nachweisen entsprechend der Ordnung zählen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2 oder 3 oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 oder 5 in allen vier Teilprüfungen, der Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sowie das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II). Von diesen Nachweisen der sprachlichen Studierfähigkeit können Bewerber\_innen befreit werden, die eine gemäß § 8 Absatz 2 RO-DT aufgeführte Prüfung bereits bestanden haben.

#### **§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt in Verbindung mit den Vorgaben der jeweils geltenden Ordnung zur Regelung der Zulassung für die grundständigen Studiengänge an der EHB und ergänzt bzw. erweitert die bestehenden Regelungen der ‚Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden an der Evangelischen Fachhochschule Berlin‘ vom 09. Januar 2007. Die Richtlinie gilt nicht für Programm- bzw. Austauschstudierende; für diese Studierende gelten die jeweils im Rahmen des Programms getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Bewerber\_innen für grundständige Studiengänge an der EHB, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, erhalten die Möglichkeit, sich mit einem geringeren sprachlichen Niveau zu bewerben, als es nach der o. a. Rahmenordnung als ausreichender Nachweis für die uneingeschränkte Zulassung bzw. Immatrikulation vorgegeben ist. Die EHB fordert als Sprachnachweis ein Zeugnis über die abgeschlossene Prüfung auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) bzw. ein äquivalentes Prüfungszeugnis.

#### **§ 2 Zulassung, vorläufige Immatrikulation, Exmatrikulation**

- (1) Reichen Bewerber\_innen im Rahmen ihrer Bewerbung bzw. Immatrikulation keinen nach der o. a. Rahmenordnung ausreichenden Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung bzw. Immatrikulation ein, verfügen jedoch über ein Prüfungszeugnis nach § 1 Absatz 2 Satz 2, erfolgt in diesen Fällen eine Immatrikulation aufgrund einer vorläufigen Zulassung. Der erforderliche Nachweis der sprachlichen Qualifikation muss spätestens nach zwei Fachsemestern an der EHB und spätestens zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester eingereicht werden. Für die Einhaltung der Frist gilt die jeweils festgesetzte Rückmeldefrist. Wird der Nachweis erbracht, entfällt die Vorläufigkeit und der/die Studierende kann regulär zurückgemeldet bzw. immatrikuliert werden.

- (2) Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, ist eine weitere Rückmeldung über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus nicht möglich. Der/die Studierende ist in der Rechtsfolge zu exmatrikulieren. Dementsprechend gilt Absatz 1 nicht für Bewerber\_innen, die auf der Grundlage vorhandener Studien- und Prüfungsleistungen in ein drittes oder höheres Studiengangsemester immatrikuliert werden können. Diese Bewerber\_innen müssen den Nachweis für die uneingeschränkte Zulassung bzw. Immatrikulation spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegen.
- (3) Bewerber\_innen, die aufgrund des nicht erbrachten Nachweises exmatrikuliert worden sind, können gemäß Absatz 1 nicht erneut vorläufig zugelassen und immatrikuliert werden. Im Fall einer erneuten Zulassung müssen diese Bewerber\_innen den ausreichenden Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung bzw. Immatrikulation spätestens zum Termin der Immatrikulation vorlegen.

### **§3 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze bzw. die Immatrikulation im Wintersemester 2017/18.